

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung von Unterrichtsräumen u.a. in Schulen (SchulRaumEOR)

in der Fassung vom 18. Dezember 2012

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	25.11.1975	01.01.1976
I. Nachtrag vom	21.07.1981	01.01.1982
II. Nachtrag vom	13.03.1984	01.04.1984
III. Nachtrag vom	14.12.1993	01.01.1994
IV. Nachtrag vom	26.06.2001	01.01.2002
V. Nachtrag vom	18.12.2012	01.01.2013

Inhaltsver-

zeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Sonderregelungen	2
§ 3 Fälligkeit der Entgelte	2
§ 4 Zahlungspflichtiger	2

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Als Benutzungsstunde gilt eine Zeitstunde.

(2) Für die Benutzung von Schulräumen beträgt das Entgelt je angefangener Stunde für:

1.	Klassenzimmer	8,00 Euro
2.	Lehrküchen und Fachräume	12,00 Euro
3.1	Gemeinschaftsräume, Aulen und pädagogische Zentren	60,00 Euro
3.2	Vorbereitungsarbeiten und Proben	15,00 Euro

(3) Für die Überlassung von Kellerräumen als Proberäume für Bands werden monatlich 120,00 € als Entgelt erhoben.

(4) Das Entgelt für die Benutzung eines Schulhofs mit Toilettenbenutzung beträgt je Tag 50,00 € incl. Toilettenbenutzung.

(5) Das Entgelt für die Benutzung beträgt je angefangene Stunde für:

Klavier	12,00 €, höchstens jedoch	60,00 €
Flügel	20,00 €, höchstens jedoch	80,00 €
Diskussionsanlage	10,00 €, höchstens jedoch	40,00 €

(6) Zuzüglich zu den in Absätzen 2 und 4 festgelegten Entgelten ist eine Hausmeistervergütung zu entrichten, wenn eine Nutzung außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit/Bereitschaftszeit erfolgt.

(7) Wird für eine Veranstaltung eine Umstuhlung erforderlich, wird ein zusätzliches Entgelt von 6,00 € je Benutzung erhoben.

(8) Wird die genehmigte Benutzungsdauer überschritten, wird für jede weitere angefangene Benutzungsstunde ein Entgelt gemäß Absatz 2 erhoben.

§ 2 Sonderregelungen

(1) Die Benutzung der Räume nach § 1 Abs. 2, 3 und 5 ist unentgeltlich für Veranstaltungen der Stadt und der in Ratingen ansässigen Parteien, Schulen, freien Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie der gemeinnützigen Vereine, wenn es sich um eine eigene Veranstaltung handelt und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung einer im städtischen Interesse gewünschten Veranstaltung sonst nicht möglich wäre.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benutzungsgenehmigung, spätestens jedoch am Tage vor der Benutzung, an die Stadtkasse Ratingen zu zahlen.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter. Daneben haften die benannten Leiter und Stellvertreter gesamtschuldnerisch.